

Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version 2 – 28.08.2018

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Kreisstraßen
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht der GDI-Süd Hessen beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Verkehrsnetze (I, TN) Quellen: – Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang I, Ziffer 7 – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (TN), Stand 7.1.2015 – GDI-DE Steckbrief Verkehrsnetze vom 18.5.2011 (V 1.1), Seite 6</p>
<p>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S.166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) §§ 2, 3, 9, 41 HStrG §2 HStrG – Öffentliche Straßen (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. [...] (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe,</p>

	<p>Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen [...].</p> <p>§3 HStrG – Einteilung der öffentlichen Straßen. Straßenverzeichnisse [...]</p> <p>(3) Für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen werden Straßenverzeichnisse geführt.</p> <p>§9 HStrG</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu bauen, auszubauen und zu unterhalten</p> <p>§ 41 – Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen und Kreisstraßen [...]</p> <p>(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen. Dem Land kann durch Vereinbarung mit den Landkreisen die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen werden. Die Rechte der Landkreise als Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen</p>
<p>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht der GDI-Südhessen trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe des jeweiligen Landkreises erhoben. Bei Landkreisen handelt es sich um</p>

	Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).
Hinweise auf Übertragung der Aufgaben	
Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:	
– noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)	
– in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.	
– es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)	